

AMTSBLATT der STADT OCHTRUP



**Verbreitungsgebiet:
Stadtteile Ochtrup - Langenhorst - Welbergen**

Herausgeber:
Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, Tel.: 73-0

Jahrgang 2020

Ochtrup, den 11.03.2020

Nr. 3

Inhalt:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
12.)	09.03.2020	Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Baugebiet zwischen Gausebrink und Ginsterstraße“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung	39
13.)	09.03.2020	Bekanntmachung der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich nördlich der ehemaligen Bahntrasse hier: Genehmigung und Wirksamkeit	44
14.)	09.03.2020	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 10 W „Baugebiet nördlich der ehemaligen Bahntrasse“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	48
15.)	09.03.2020	Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 W „Baugebiet östlich der von-Buchholtz-Straße“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung	52

Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an post@ochtrup.de. Einzelexemplare (postalisch oder per E-Mail) können im Rathaus, Zimmer 15, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-222) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup www.ochtrup.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das aktuelle Amtsblatt hängt in den Aushangkästen der Stadtteile Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus), Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße /Höhe Kapellenhof) aus.

12.) Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Baugebiet zwischen Gausebrink und Ginsterstraße“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 09.03.2020

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Baugebiet zwischen Gausebrink und Ginsterstraße“ hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 05.03.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Baugebiet zwischen Gausebrink und Ginsterstraße“ gemäß § 10 BauGB in der derzeit gültigen Fassung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB als Satzung einschl. Begründung hierzu beschlossen.

Ziel der Planung ist die Erweiterung der überbaubaren Flächen der Grundstücke am Gausebrink.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

- | | |
|-----------|------------------------------------|
| Im Norden | durch die Mohnstraße tlw., |
| im Osten | durch den Gausebrink tlw., |
| im Süden | durch die Straße Am Laukreuz tlw., |
| im Westen | durch die Ginsterstraße. |

Die angegebenen Straßen liegen in der Flur 37 der Gemarkung Ochtrup.

Mit Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Bauamt der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, Zi. 19, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 – 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung	

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Auch besteht die Möglichkeit, diesen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Planen, Bauen & Umwelt, Stadtplanung, Bebauungspläne, anzusehen und auszudrucken.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

48607 Ochtrup, den 09.03.2020

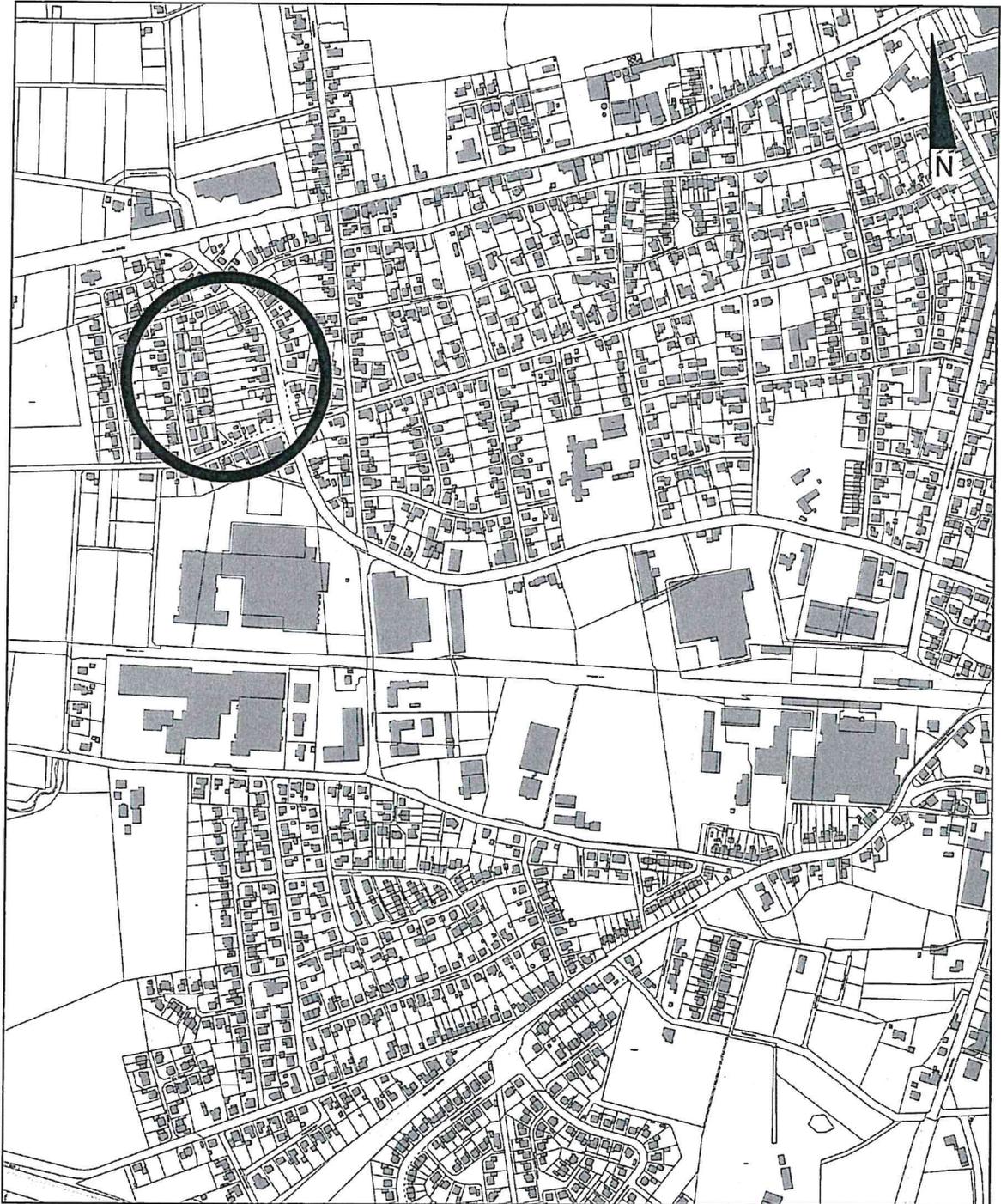
Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

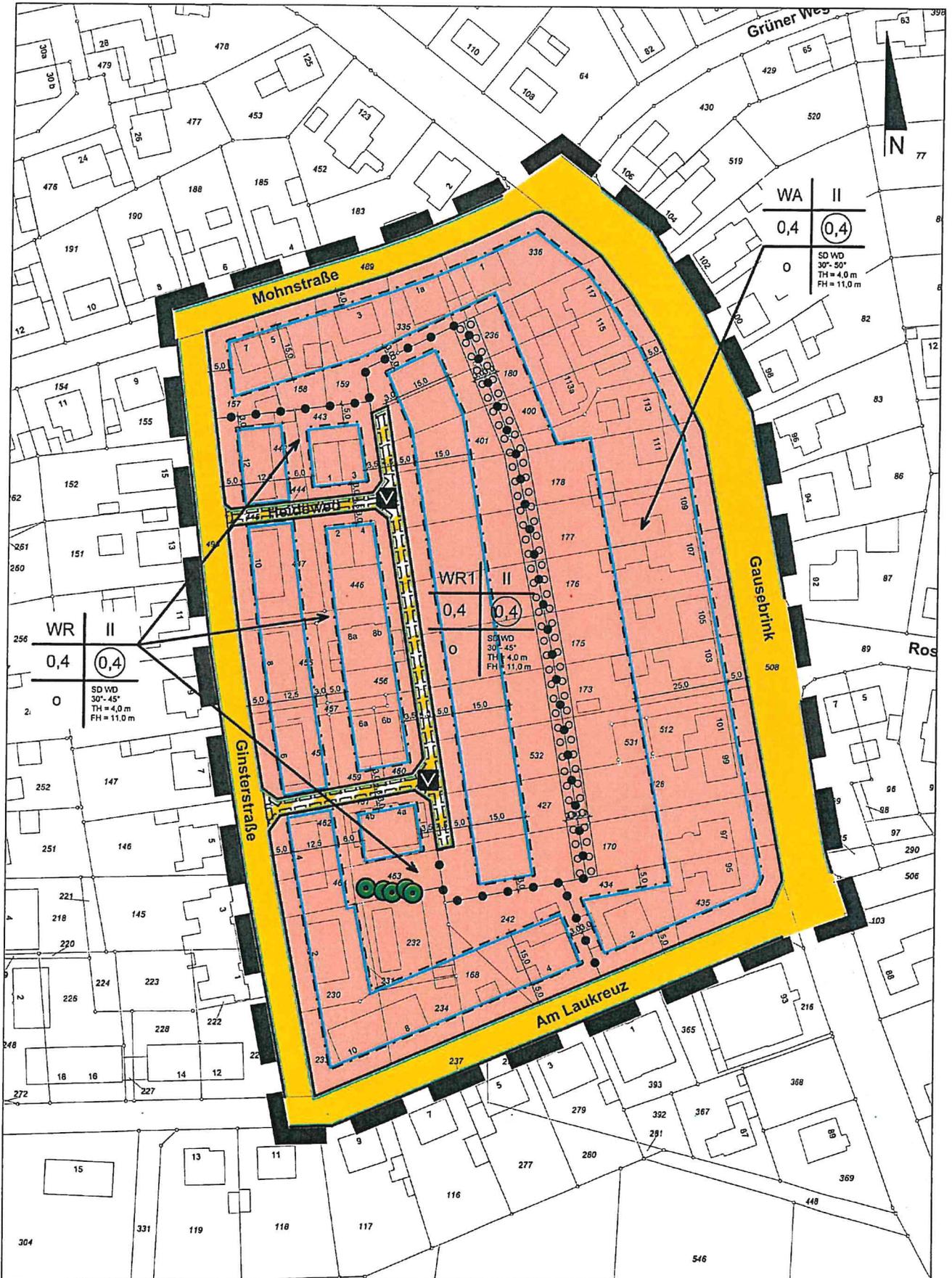
BEBAUUNGSPLAN NR. 49

"Baugebiet zwischen Gausebrink und Ginsterstraße"

Übersichtsplan

1. Änderung

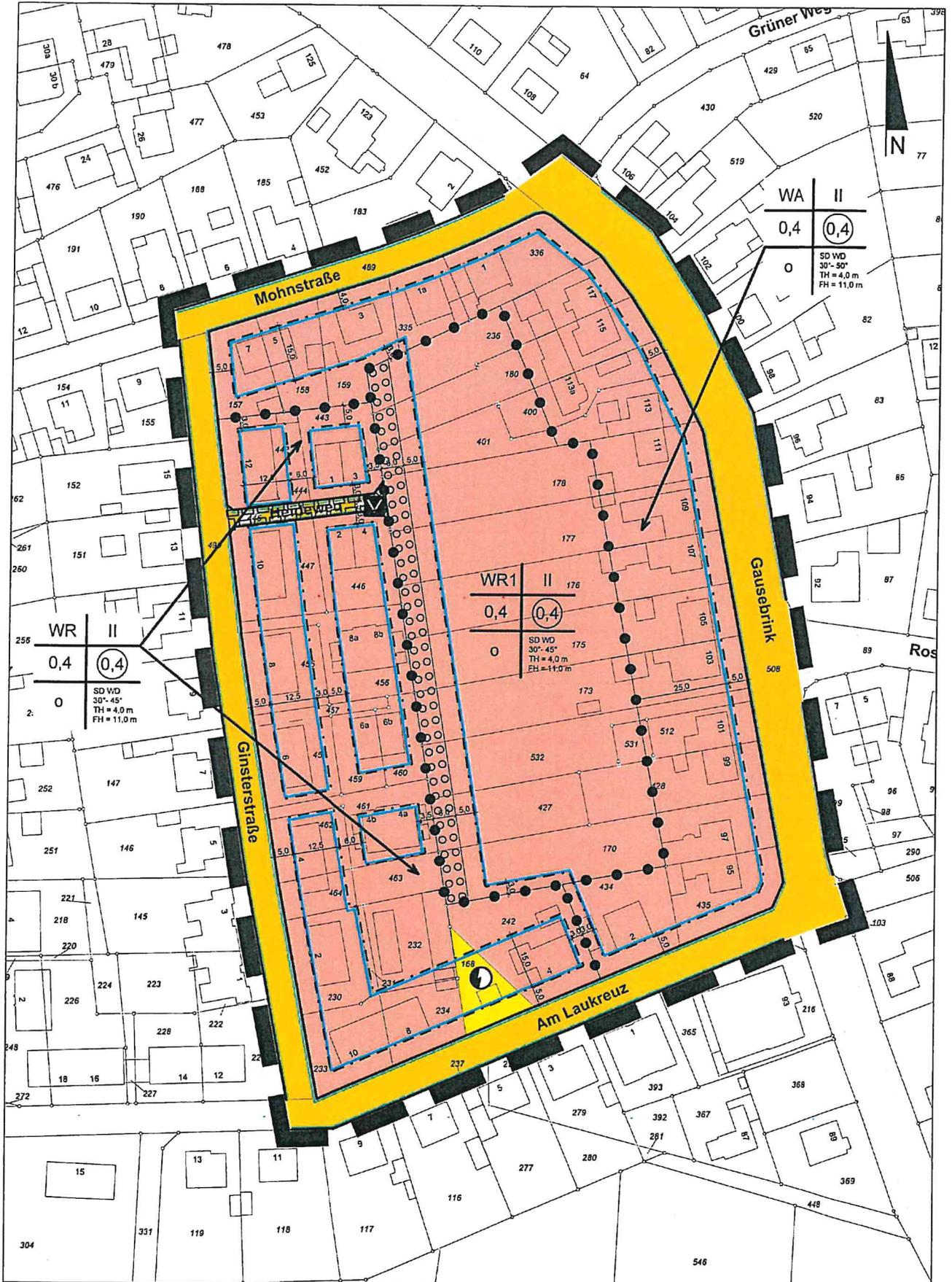




BEBAUUNGSPLAN NR. 49

"Baugebiet zwischen Gausebrink und Ginsterstraße" 1. Änderung

BESTAND



BEBAUUNGSPLAN NR. 49

"Baugebiet zwischen Gausebrink und Ginsterstraße" 1. Änderung

ÄNDERUNG

13.) Bekanntmachung der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich nördlich der ehemaligen Bahntrasse hier: Genehmigung und Wirksamkeit

Bekanntmachung

98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich nördlich der ehemaligen Bahntrasse hier: Genehmigung und Wirksamkeit

Die vom Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 10.10.2019 beschlossene 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich nördlich der Bahntrasse ist gemäß Verfügung der Bezirksregierung vom 07.01.2020 nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit folgendem Wortlaut genehmigt worden:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Ochtrup am 10.10.2019 beschlossene 98. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 07.01.2020

Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.700-017/2019.0003
L.S.

i.A.
Maleen Koch“

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Dorfstraße tlw.,
im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes 40 tlw.,
im Süden durch die ehemalige Bahntrasse tlw.,
im Westen durch die westliche Grenze des Flurstückes 103.

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in der Flur 85 in der Gemarkung Ochtrup.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, Zi.-Nr. 19, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 – 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung	

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Auch besteht die Möglichkeit, den Flächennutzungsplan auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Planen, Bauen & Umwelt, Stadtplanung, Flächennutzungsplan, anzusehen und auszudrucken.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

48607 Ochtrup, den 09.03.2020

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

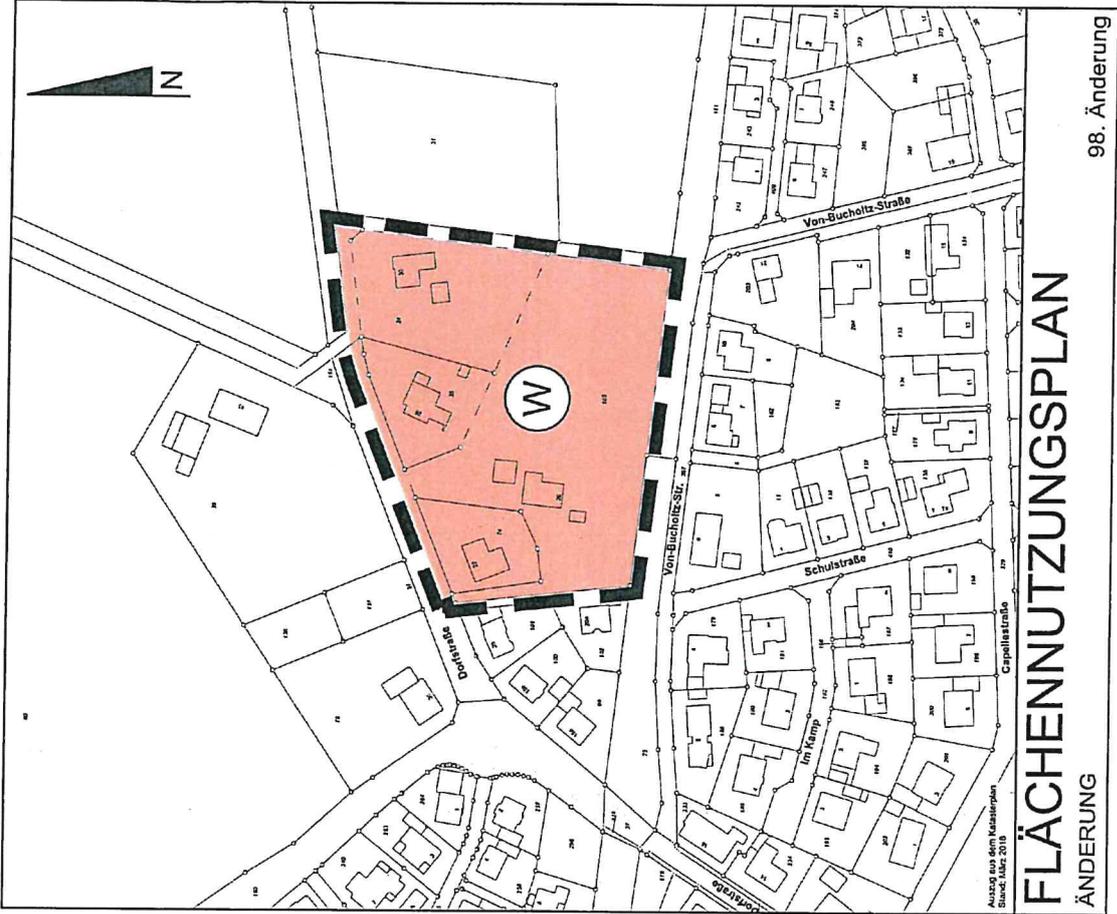
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

"im Bereich nördlich der ehemaligen Bahntrasse"

Übersichtsplan

98. Änderung

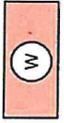




FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

ÄNDERUNG

98. Änderung



- WOHNBAUFLÄCHE (§ 5 (2) 1 BAUGB)



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

BESTAND

98. Änderung



- GELTUNGSBEREICH DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG



- FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT (§ 5 (2 + 4) BAUGB)

**14.) Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 10 W „Baugebiet nördlich der ehemaligen Bahntrasse“ der Stadt Ochtrup
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 09.03.2020

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 10 W „Baugebiet nördlich der ehemaligen Bahntrasse“ der Stadt Ochtrup
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 05.03.2020 den Bebauungsplan Nr. 10 W „Baugebiet nördlich der ehemaligen Bahntrasse“ der Stadt Ochtrup gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen einschließlich Begründung hierzu.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung eines Wohngebietes.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Dorfstraße tlw.,
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes 40 tlw.,
- im Süden durch die ehemalige Bahntrasse tlw.,
- im Westen durch die westliche Grenze des Flurstückes 103.

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in der Flur 85 in der Gemarkung Ochtrup.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, Zi. 19, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung	

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Auch besteht die Möglichkeit, diesen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Planen, Bauen & Umwelt, Stadtplanung, Bebauungspläne, anzusehen und auszudrucken.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 W der Stadt Ochtrup in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

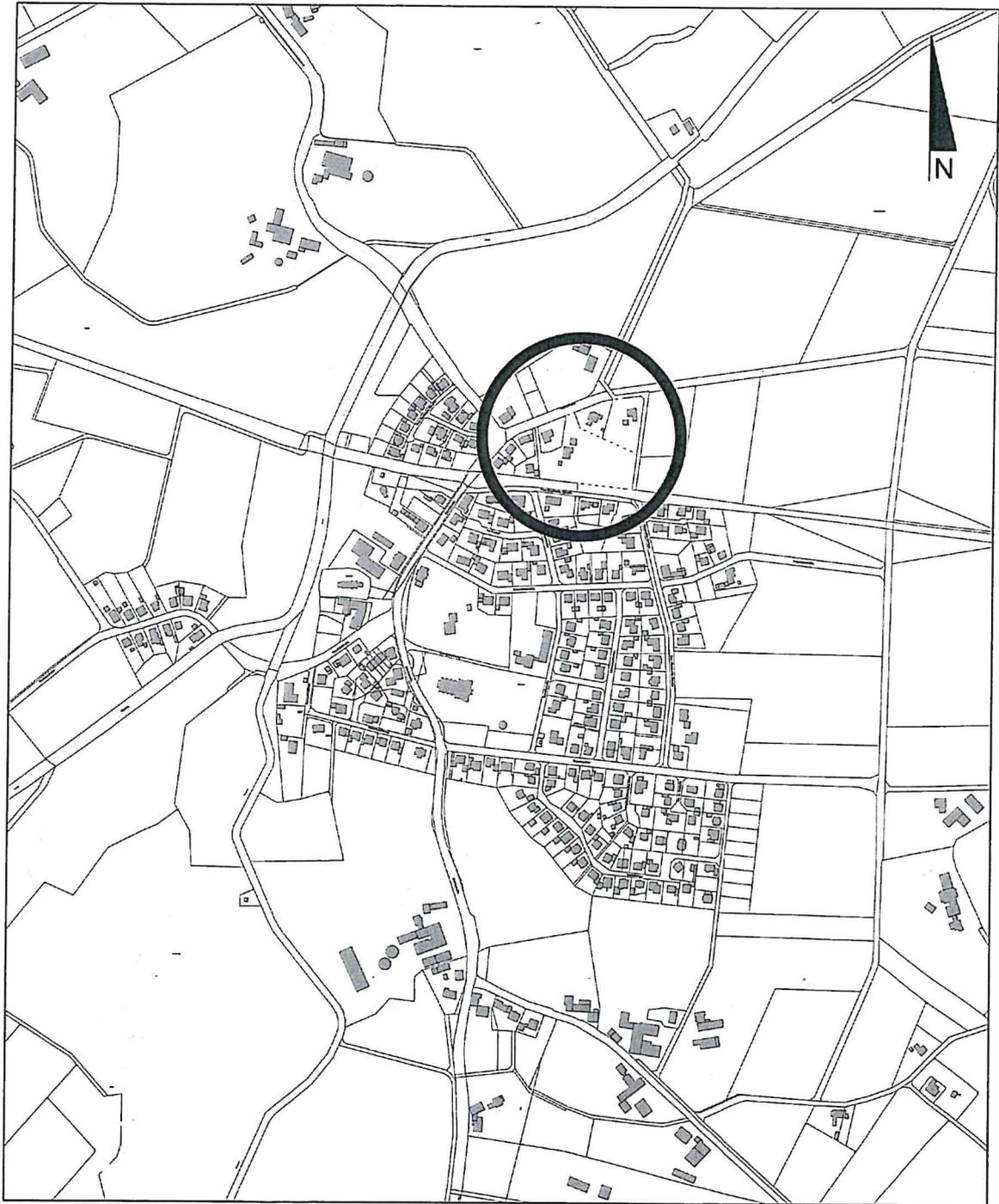
48607 Ochtrup, den 09.03.2020

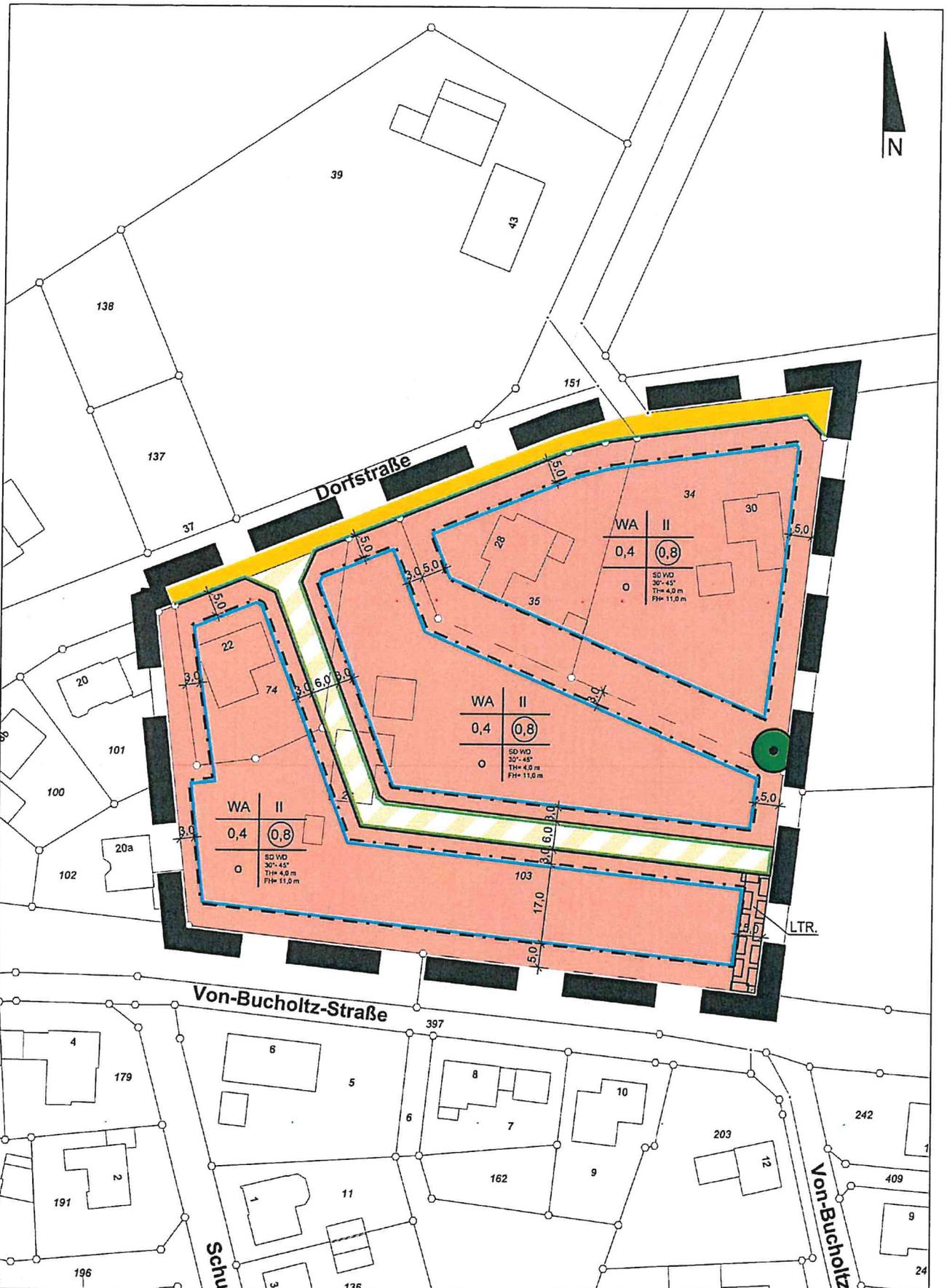
Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

BEBAUUNGSPLAN NR. 10W

"Baugebiet nördlich der ehemaligen Bahntrasse"

Übersichtsplan





BEBAUUNGSPLAN NR. 10W

"Baugebiet nördlich der ehemaligen Bahntrasse"

15.) Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 W „Baugebiet östlich der von-Buchholtz-Straße“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 09.03.2020

Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 W „Baugebiet östlich der von-Buchholtz-Straße“ hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 05.03.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 W „Baugebiet östlich der von-Buchholtz-Straße“ gemäß § 10 BauGB in der derzeit gültigen Fassung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB als Satzung einschl. Begründung hierzu beschlossen.

Ziel der Planung ist es, in Anlehnung an die Leitlinien zur Nachverdichtung Hinterlandbebauung sowie Bestandserweiterungen zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

- | | |
|-----------|--|
| Im Norden | durch den auf der Flur 85 liegenden Rad- und Wanderweg tlw., |
| im Osten | durch das Flurstück 407 und die Capellestraße tlw., |
| im Süden | durch die Capellestraße tlw., |
| im Westen | durch die von-Buchholtz-Straße tlw.. |

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in der Flur 87 der Gemarkung Ochtrup.

Mit Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Bauamt der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, Zi. 19, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 – 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung	

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Auch besteht die Möglichkeit, diesen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Planen, Bauen & Umwelt, Stadtplanung, Bebauungspläne, anzusehen und auszudrucken.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

48607 Ochtrup, den 09.03.2020

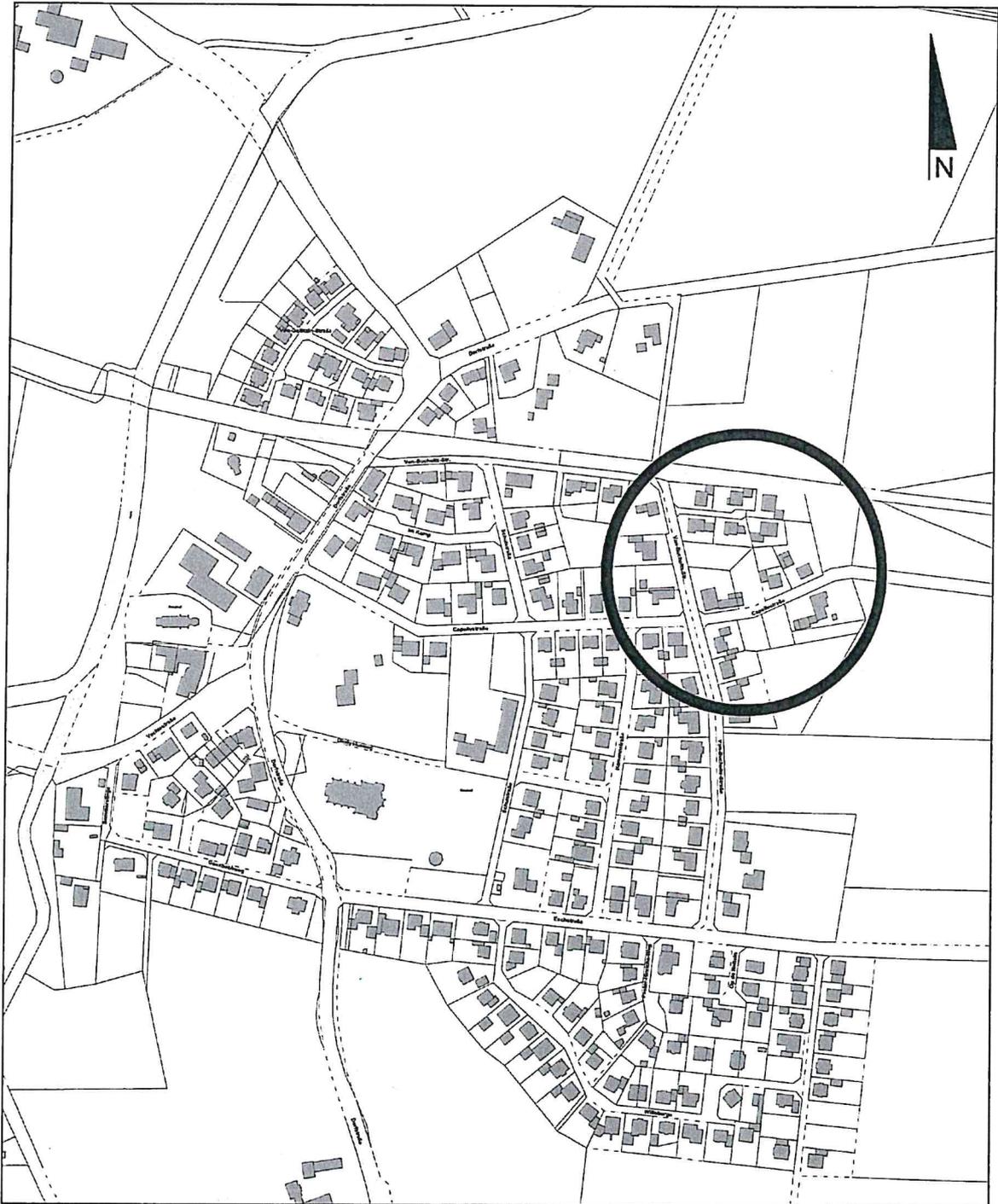
Stadt Ochtrup
Der Bürgermeister
gez. Kai Hutzenlaub

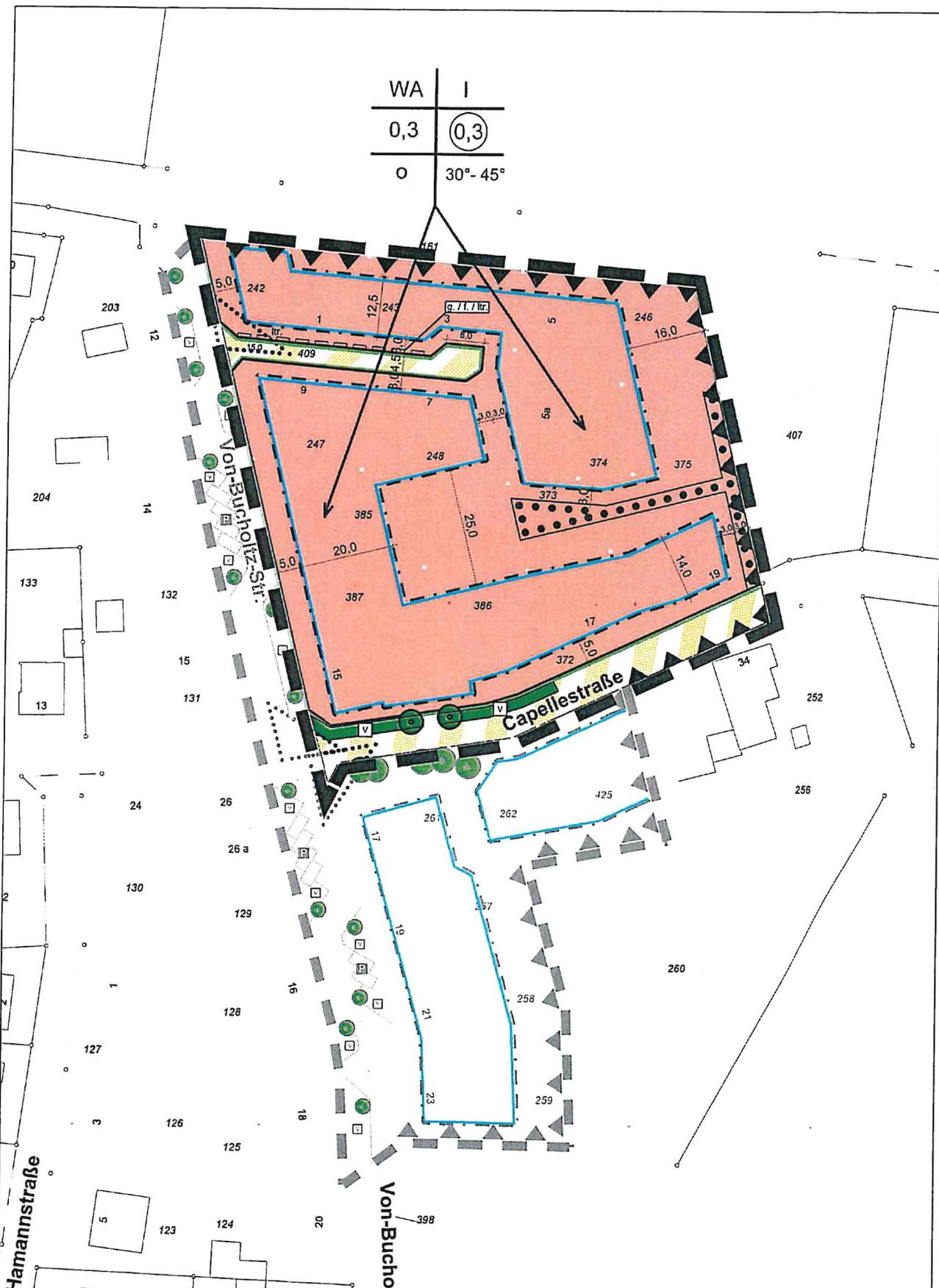
BEBAUUNGSPLAN Nr. 4W

"Baugebiet östlich der Von-Buchholtz-Straße"

Übersichtsplan

2. Änderung





BEBAUUNGSPLAN NR. 4W

"Baugebiet östlich der Von-Buchholtz-Straße" 2. Änderung

BESTAND



BEBAUUNGSPLAN NR. 4W
 "Baugebiet östlich der Von-Buchholtz-Straße" 2. Änderung

ÄNDERUNG